

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Dezember 2025

5.

Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 29.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Zams erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich bei Privathaushalten nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	61,- Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	67,- Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	75,- Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	82,- Euro
e) bei einem Haushalt mit fünf oder mehr Personen	90,- Euro

(2) Die Grundgebühr bemisst sich bei Fremdenverkehrsbetrieben, sonstigen Betrieben, Ämtern, Schulen, Kindergärten, Internaten, Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen nach der Anzahl der Beschäftigten und beträgt pro Jahr:

a) 1 bis 4 Beschäftigte	83,- Euro
b) 5 bis 10 Beschäftigte	145,- Euro
c) 11 bis 20 Beschäftigte	271,- Euro
d) 21 bis 40 Beschäftigte	525,- Euro
e) 41 bis 100 Beschäftigte	880,- Euro
f) über 100 Beschäftigte	1.206,- Euro

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

(4) Nachstehend angeführte Mindestmengen Restmüll in Kilogramm werden bei Privathaushalten pro Jahr jedenfalls verrechnet:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	30 Kg
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	42 Kg
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	54 Kg
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	66 Kg
e) bei einem Haushalt mit fünf oder mehr Personen	78 Kg

(5) Nachstehend angeführte Mindestmengen Biomüll in Kilogramm werden bei Privathaushalten pro Jahr jedenfalls verrechnet:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	40 Kg
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	56 Kg
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	72 Kg
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	88 Kg
e) bei einem Haushalt mit fünf oder mehr Personen	104 Kg

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht in Kilogramm und beträgt:

a) für die Abholung	
1. eines Restmüllbehälters	0,72 Euro
2. eines Biomüllbehälters	0,43 Euro
b) für die Anlieferung	
1. von Sperrmüll	0,61 Euro
2. von Bauschutt	0,12 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Zams vom 11.12.2017, kundgemacht vom 13.12.2017 bis 08.01.2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Benedikt Lentsch, MA

